

Aktuelle Nachrichten

Bildungsangebote für den Kneipp-Verein

Mit mehr Bildung ermöglichen wir den Kneipp-Vereinen mehr Perspektiven – und damit auch mehr Argumente sich auf dem örtlichen Markt zu zeigen und zu präsentieren.

Nutzen Sie diese, melden Sie sich an!



Bildungsangebote April bis Mai 2022

Es sind noch Plätze frei! Melden Sie sich an!

Info-Seminar "Öffentlichkeitsarbeit "

Ref. Wolfgang Harlos

30.04.2022 10:00 - 17:00 Uhr

WiSoAk Bad Zwischenahn

Seminar "Kneipp zum Kennenlernen"

Ref. Regina Hartmann

13.-14.05.2022 Fr., 16 Uhr - Sa., 18 Uhr

Kneipp-Bund Hotel Heikenberg

Workshop-Seminar "Ohne Wasser geht nichts!"

Ref. Micaela Zenk

21.05.2022 09:30 - 16:30 Uhr

Kneipp-Bund Hotel Heikenberg

Alle Bildungsangebote finden Sie auf unserer

Internetseite: www.kneipp-bund-nds.de

unter dem Reiter "Seminare&Bildung".

Egal ob Vorstand oder Übungsleiter, für jeden ist was Passendes dabei.



Waldbaden

Waldbaden ist in vielen Kneipp-Vereinen eine schöne und passende Einrichtung geworden.

Der Kneipp-Bund-Landesverband weist darauf hin, dass nicht öffentlich für diese Veranstaltungen geworben werden sollte. Die kommerzielle Nutzung der Wälder ist erst nach der Genehmigung durch die Waldbesitzer gestattet.

Das Niedersächsische Waldgesetz ist da sehr strikt.

Spaziergehen, auch in kleinen Gruppen, ist erlaubt.

Ihr Vorstand

Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V.



Auszug aus dem **Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 425**

3. Finanzverwaltung fasst Regelungen zur politischen Betätigung neu

Die Finanzverwaltung hat erneut den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert. Neu gefasst hat sie u.a. die Regelungen zur politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 12.01.2022, IV A 3-S 0062/21/10007:001).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt hier Folgendes:

Politik kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck

Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i. S. d. § 52 AO. Parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit.

Politische Betätigung als Mittel zur Verwirklichung satzungsmäßiger steuerbegünstigter Zwecke

Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft gleichwohl gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. ...

Bitte beachten Sie die Informationen die mit dem Brief per Mail weitergeleitet wurden.